

Geistiges Eigentum als Problem internationaler Gerechtigkeit

Johannes Marx

1. Einleitung

Eine Frau ist an einer seltenen Krebsart erkrankt und liegt im Sterben.¹ Ein besonderes Medikament verspricht Rettung. Nach Auskunft der Ärzte sei dies die letzte Hoffnung. Die Herstellung des Medikaments sei jedoch teuer und der Apotheker, der das Medikament entwickelt hat, verlangt sehr viel Geld dafür. Heinz, der Ehemann der kranken Frau, hat das Geld nicht und kann es auch nicht beschaffen. Er ist verzweifelt und bittet den Apotheker, ihm das Medikament günstiger zu überlassen. Doch der Apotheker ist unerbittlich: Er ist nicht bereit, das Medikament zu einem geringeren Preis abzugeben. Heinz hat nun alle legalen Möglichkeiten ausgeschöpft. Er überlegt, ob es nicht moralisch legitim sein könnte, unter diesen Umständen das Medikament zu stehlen (Barry 1996: 237–246).

Im Kern dieses bekannten Dilemmas steht die Frage der Schutzwürdigkeit geistigen Eigentums. Der Schutz geistigen Eigentums ist von großer aktueller Bedeutung. So sind geistige Eigentumsrechte beispielsweise verstärkt in den Fokus der Auseinandersetzungen um die Zukunft des internationalen Handels gerückt. Viele Wirtschaftswissenschaftler sehen in ihnen einen zentralen Bestimmungsfaktor ökonomischen Wachstums. Gleichzeitig betonen kritische Stimmen die hemmende Wirkung geistiger Eigentumsrechte für das Bemühen um nachholende Entwicklung vieler Entwicklungsländer (Maskus 2000). Geistige Eigentumsrechte sind daher nicht nur in ökonomischer Hinsicht problematisch. Das auf Lawrence Kohlberg zurückgehende einleitende Beispiel verdeutlicht die moralische Dimension, die mit dem Schutz geistiger Eigentumsrechte verbunden ist:²

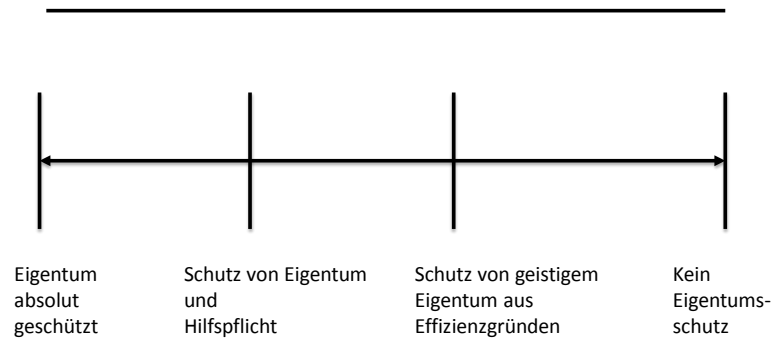
- 1 Zentrale Gedanken dieses Artikels wurden in Diskussionen mit Doris Unger, Jürgen Sirsch sowie den weiteren Teilnehmern des Mainzer Kolloquiums entwickelt. Ein besonderer Dank gebührt Annette Schmitt, ohne die es diesen Artikel nicht geben würde sowie den Herausgebern dieses Bandes für hilfreiche Kommentare und Anmerkungen.
- 2 Kohlberg verwendete diese und ähnliche Entscheidungssituationen, um das moralische Niveau von Personen zu bestimmen. Dafür untersuchte er die Handlungsgründe, die Akteure für ihre Entscheidungen in diesen Situationen anführten (Kohlberg 1981).

Brian Barry diskutiert dieses moralische Dilemma in der Auseinandersetzung mit Kohlbergs Überlegungen. Das dilemmatische Element dieser Situation besteht in dem Vorliegen zweier moralisch begründbarer Rechte: Auf der einen Seite steht der Apotheker, der Arbeit in die Erfindung und Entwicklung eines Produkts gesteckt hat. Das Ergebnis seiner Arbeit sieht er als sein Eigentum an, über das er gerechterweise frei verfügen darf. Das hier zugrunde liegende Gerechtigkeitskriterium ist der Verdienst. Eine solche Position deckt sich mit der liberalen Eigentumstheorie, die man mit Locke oder Nozick verbindet (Locke 2007 [1689]; Nozick 2006; Waldron 2005). Der Grundgedanke dieses Begründungsmusters lautet, dass Menschen durch die Aufwendung von Arbeit Eigentumsansprüche erwerben. Die Aufgabe des positiven Rechts ist es, diese naturrechtlichen Ansprüche zu gewährleisten.

Auf der anderen Seite steht Heinz, dessen Entscheidung, das Medikament zu stehlen, wenn überhaupt, so nur mit dem Gerechtigkeitskriterium der Gleichheit zu rechtfertigen ist. Demnach sind Talente und Ressourcen zufällig verteilt und können nicht zur Rechtfertigung moralischer Ansprüche herangezogen werden. Stattdessen unterliegen alle Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz einem Begründungszwang. Wenn der Apotheker kraft Talent, Glück oder günstiger Ressourcenverteilung die Möglichkeit hatte, dieses Medikament zu entwickeln, dann mag dies vielleicht in ökonomischer Hinsicht als nützlich interpretiert werden. Daraus seien aber keine moralischen Ansprüche ableitbar (Rawls 1975: 126).

Somit stehen sich hier zwei wohlbegründete Ansprüche gegenüber. Es ist zu vermuten, dass eine legitime Lösung des aufgezeigten Entscheidungsproblems einen Ausgleich zwischen beiden Positionen versuchen wird. Konkret geht es hier um die Bestimmung eines optimalen Schutzniveaus geistiger Eigentumsrechte. Dieses wird sich auf dem Kontinuum zwischen keinem Schutz geistigen Eigentums und absolutem Schutz geistigen Eigentums verorten lassen:

Kontinuum des Schutzniveaus geistiger Eigentumsrechte



Dieses Kontinuum wird von zwei Extrempunkten begrenzt: Auf der linken Seite findet sich die Position, dass es ein absolutes Recht auf Eigentum gibt, qua Verdienst. Auf der rechten Seite steht die Gegenposition, dass einzig das Gleichheitsprinzip gilt und es daher keinen Eigentumsschutz gibt. In der Mitte findet sich dann auf der linken Seite die Position, dass es ein Recht auf Eigentum qua Verdienst gibt, aber eine Pflicht zur Hilfeleistung³ im Notfall besteht. Schließlich steht rechts davon die Argumentation, dass es kein moralisches Recht auf Eigentum gibt. Begründet wird dies mit der allumfassenden Geltung des Gleichheitsprinzips, das in moralischer Hinsicht ausschlaggebend sei. Das Zulassen von Eigentumsunterschieden kann jedoch hier aus Effizienzgründen gerechtfertigt sein, beispielsweise um gesamtgesellschaftliche Wohlfahrtsgewinne zu erzielen.

Im Folgenden wird lediglich die rechte Seite dieses Kontinuums betrachtet werden.⁴ Dabei ist die Extremposition ‚kein Eigentumsschutz‘ in gerechtigkeits-theoretischer Perspektive nicht rechtfertigbar und daher zu vernachlässigen. Im

3 Als Hilfspflichten werden in der Ethik moralisch gebotene Handlungsweisen bezeichnet, deren Befolgung aufgrund eines abstrakten, normativen Prinzips in einer gegebenen Not-situation geboten ist. Als supererogatorisch werden Handlungen bezeichnet, wenn diese über das moralisch erforderliche hinausgehen. Zur Abgrenzung siehe das entsprechende Kapitel in Pfordten (2010: 294–306).

4 Für eine Auseinandersetzung mit der Position des absoluten Eigentumsschutzes siehe die Schriften von Locke (1980) und Nozick (1974). Für eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Position siehe einleitend Kaufman (2004), Scanlon (1976) und Waldron (2005).

Mittelpunkt stehen damit die Bedingungen, unter denen geistige Eigentumsrechte in moralischer Hinsicht begründet werden können, und die Frage, welcher Schutzzumfang ihnen zugesprochen werden sollte.

Diese gerechtigkeitstheoretischen Probleme bei der Bestimmung des Schutzzumfangs geistigen Eigentums treten nicht nur im nationalen Kontext auf, sondern speziell im internationalen.⁵ Hierbei fällt zunächst auf, dass nicht nur liberale Staaten als Akteure in diesem Feld in Erscheinung treten, sondern auch illiberale Regime in den entsprechenden internationalen Organisationen (World Intellectual Property Organization, WIPO; Agreement of Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPs) Mitglied sein können, die sich dem Schutz geistigen Eigentums verschrieben haben.⁶ Aktuell finden beispielsweise in der World Trade Organization (WTO) im Rahmen der Doha-Runde Verhandlungen statt, die sich auch mit dem Schutz geistigen Eigentums befassen. Dabei geht es um das sogenannte TRIPs-Abkommen, einen der Eckpfeiler der WTO, das einen Minimalschutz geistiger Eigentumsrechte für WTO-Mitgliedsländer definiert. Obwohl die Extrempunkte des oben aufgezeigten Kontinuums in den Verhandlungen nicht vertreten werden, lässt sich aktuell keine Weiterentwicklung des internationalen Schutzes geistiger Eigentumsrechte beobachten. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verhandlungen werden insbesondere durch Entwicklungs- und Schwellenländer wie Brasilien und Südafrika blockiert, die eine Lockerung des Schutzzumfangs geistiger Eigentumsrechte fordern. Verstärkt werden in letzter Zeit Bestrebungen von Industrienationen beobachtet, das Schutzniveau geistiger Eigentumsrechte in sogenannten TRIPs-Plus-Abkommen bi- oder multilateral weiter auszubauen.⁷

5 Diese Beobachtung ist insofern von Relevanz, als manche Gerechtigkeitstheoretiker zwischen Rechten unter liberalen Staaten und solchen gegenüber illiberalen Staaten differenzieren (vgl. dazu die Auseinandersetzung zwischen Rawls 2002 und Pogge 2002).

6 Unter den Mitgliedern der WTO befinden sich die USA, die Mitglieder der Europäischen Union, Japan, aber auch China, Thailand, Singapur und Indonesien. Insgesamt hat die WTO 153 Mitglieder (Stand Juli 2010).

7 Beispielsweise steht der Verhandlungsprozess um das ACTA-Abkommen im Jahr 2010 vor dem Abschluss. Mit diesem multilateralen Abkommen (Verhandlungspartner sind u.a. die USA, die EU, die Schweiz, Japan, Korea, die Arabischen Emirate und Australien) wird eine Vertiefung des Schutzniveaus geistiger Eigentumsrechte außerhalb der bestehenden internationalen Institutionen angestrebt. Auf der einen Seite verbindet sich mit diesem Abkommen u.a. das Ziel, die nationale Strafverfolgung anzugleichen. Auf der anderen Seite soll das Schutzniveau von Urheberrechten insgesamt angehoben werden. Bemerkenswert ist, dass dieser Prozess weitgehend von der Öffentlichkeit abgeschottet stattfindet. Für eine Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung des internationalen Schutzes geistiger Eigentumsrechte siehe Marx (2010).

Die ökonomische Relevanz geistiger Eigentumsrechte resultiert aus speziellen Eigenschaften des Gutes ‚Geistiges Eigentum‘: Geistige Eigentumsrechte schützen die Produzenten von Wissen vor dessen unentgeltlicher Nutzung, indem sie den Zugang zu diesem Wissen beschränken. Dies ermöglicht es dem Produzenten geistigen Eigentums, in einem zeitlich befristeten Rahmen Monopolgewinne zu erzielen. Das öffentliche Gut ‚Wissen um die Herstellung eines Produkts‘ wird mit der Patentierung zu einem Club-Gut oder einem Privat-Gut umgewandelt. Unter diesen Bedingungen dürfen nur noch die Besitzer des Patents sowie weitere Lizenznehmer dieses Wissen nutzen.

Dies ist problematisch, sofern dieses Gut für die ökonomische Entwicklung eines Landes von zentraler Bedeutung ist, die wiederum für die Verwirklichung der individuellen Lebenspläne der Bürger eines Landes relevant ist. Die Versorgung mit zentralen öffentlichen Gütern wie Eigentumsschutz, Gesundheitsversorgung, Schulbildung etc. ist daher eine wichtige politische Aufgabe von Demokratien: „Man könnte jedoch auch die Auffassung vertreten, dass die Bereitstellung eines Sets universaler öffentlicher Güter für die Demokratie wesentlich ist, da sie für den Status der Bürger und den Wert ihrer Bürgerschaft von vitaler Bedeutung sind.“ (Dowding et al. 2004: 10).

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag die Frage gestellt, ob und unter welchen Bedingungen ein solcher Eigentumsschutz gerecht ist. Zur Beantwortung dieser Frage wird folgendermaßen vorgegangen: Zunächst wird der Forschungsstand skizziert, um die für diese Fragestellung relevanten Theorien zu identifizieren. Hier zeigt sich ein erstes Problem: Es existiert eine Vielzahl an Theorien mit unterschiedlichen Gerechtigkeitskriterien und Begründungsmustern. Eine in der Literatur zu findende Vorgehensweise sieht folgendermaßen aus: Man wählt eine dieser Theorien aus, um diese *ad hoc* auf ein beliebiges Problem anzuwenden. Damit ergibt sich jedoch das Problem, dass die Verwendung unterschiedlicher Theorien voneinander abweichende normative Bewertungen nach sich ziehen kann. Um den Eindruck theoretischer Beliebigkeit zu vermeiden, sollte die Auswahl des theoretischen Rahmens metaethisch begründet sein. Im Folgenden wird exemplarisch gezeigt, wie eine solche Auswahl am Beispiel der Theorien der internationalen Gerechtigkeit vorgenommen werden kann. Dafür wird auf Überlegungen von Birnbacher (2007), Frankena (1994) und Kutschera (1982) zurückgegriffen. Vor dem Hintergrund ihrer metaethischen Überlegungen werden die Theorien von Rawls und Pogge rekonstruiert und bewertet. Es wird argumentiert, dass Pogges Argumentation im Vergleich zu der von Rawls den metaethischen Qualitätskriterien besser genügt. Abschließend werden erste Ideen formuliert, wie ein gerechter internationaler Schutz geistigen Eigentums vor dem Hintergrund der Überlegungen Pogges aussehen könnte und wie der politische Prozess gestaltet werden müsste, der für die konkrete Ausgestaltung geistiger Eigentumsrechte verantwortlich ist.

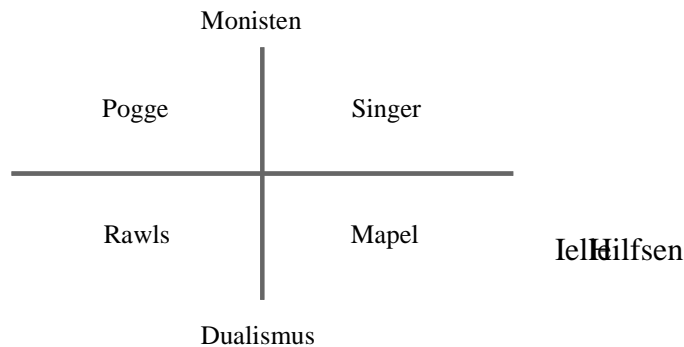
2. Theorien der internationalen Gerechtigkeit: Forschungsstand und metaethische Bewertungskriterien

Die Bandbreite und Vielfaltigkeit der Theorien der internationalen Gerechtigkeit ist groß. Eine Strukturierung des Forschungsstands lässt sich anhand folgender Typologie nach zwei Dimensionen vornehmen.⁸ Die erste Dimension betrifft die Frage, ob der Autor einer Theorie internationaler Gerechtigkeit *ein* Gerechtigkeitskriterium entwickelt oder mehrere Kriterien vorstellt. Zwei Gerechtigkeitskriterien bestünden etwa, wenn zwischen einem nationalen und einem internationalen Gerechtigkeitskriterium differenziert wird oder wenn liberalen Staaten andere Rechte zuerkannt werden als illiberalen. Die erste Position wird im Folgenden als monistisch, die zweite als dualistisch bezeichnet. Die zweite Dimension deckt die Frage ab, ob die Lösung für die Probleme der internationalen Gerechtigkeit in inter- bzw. supranationalen Institutionen zu suchen ist oder ob sie in Hilfspflichten liegt, die dem einzelnen Bürger bzw. einzelnen Staaten auferlegt sind.

Die folgende Abbildung setzt diese Dimensionen graphisch um und verortet exemplarisch die Positionen zentraler Theoretiker innerhalb der Typologie:

8 Eine ähnliche Strukturierung des Forschungsstands wird von Chwaszcza (2005) vorgeschlagen. Allerdings führt Chwaszcza die Idee nicht weiter aus und wendet sie auch nicht systematisch auf den Forschungsstand an.

Typologie der Theorien der internationalen Gerechtigkeit



Die horizontale Dimension bildet die Frage ab, ob Gerechtigkeit als individuelle oder institutionelle Hilfspflicht aufgefasst wird. Die vertikale Unterscheidung bezieht sich auf die Frage, ob ein monistisches oder dualistisches Gerechtigkeitskriterium vertreten wird. Insgesamt ergeben sich somit vier Felder. Diesen werden zentrale Vertreter zugeordnet, die idealtypisch für die jeweilige Position stehen. So liegt im Sinne Pogges die Lösung der Gerechtigkeitsprobleme in institutionellen Hilfspflichten. Gleichzeitig entwickelt er ein einheitliches Gerechtigkeitskriterium (Pogge 1989, 1994, 2000, 2004). Weitere Vertreter in diesem Feld wären Beitz (1999; 2009) und Gosepath (2002, 2005). Auch Rawls sieht Gerechtigkeit als eine Tugend von Institutionen. Er präsentiert jedoch zwei Gerechtigkeitskriterien und differenziert in seinem Werk *Das Recht der Völker* zwischen Problemlagen in und zwischen liberalen und anderen achtbaren Völkern auf der einen Seite und Problemlagen mit Völkern, die nicht unter diese Kategorie fallen, auf der anderen Seite (Rawls 2002, auch 1975, 1998). Auch Nagel vertritt eine Position, die in diesem Feld anzusiedeln ist. Im Gegensatz dazu sehen Mapel und Singer in der Anwendung individueller Hilfspflichten eine Lösung für Gerechtigkeitsprobleme. Auch sie unterscheiden sich wiederum in der Frage, ob zwischen nationalen und internationalen Hilfspflichten differenziert wird. Mapel kann hierbei der neorealistischen Position der Internationalen Beziehungen zugeordnet werden (Mapel 1999). Er entwickelt im strengen Sinn auch keine Theorie der internationalen Gerechtigkeit. Gleichwohl haben Mapels Überlegungen normative Implikationen, die eine Einordnung in die Typologie ermöglichen: Mapel leitet aus Verteilungsungleichheiten keine moralischen Pflichten zur Umverteilung ab. Wenn überhaupt, dann werden internationale Hilfeleistungen aus supererogatorischen Gründen von einzelnen Individuen durchgeführt. Auch Singer sieht die individuellen Hilfspflichten an erster Stelle. Auf der Basis utilitaristischer Überlegungen argumentiert er im Sinne ausgeprägter Hilfspflichten, die jedem von uns in moralischer Hinsicht auferlegt seien (Singer

1972, 2004, 2010). Weitere Vertreter einer solchen Position sind Nozick (2006) und Kagan (1989).

Die folgenden Überlegungen erleichtern den Auswahlprozess. Es werden nur diejenigen Vertreter für eine nähere Betrachtung herangezogen, die die Lösung des aufgezeigten Gerechtigkeitsproblems im Wirken internationaler Institutionen sehen. Konkret werde ich mich auf Rawls und Pogge konzentrieren, die idealtypisch für die jeweilige Position stehen. Dafür sprechen drei Gründe:

Erstens finden sich deutliche Belege in der Literatur, dass internationale Institutionen einen Bestimmungsfaktor für wirtschaftlichen Wohlstand darstellen (Balding 2010; Goldstein et al. 2007). Internationale Institutionen, in diesem Fall WTO und WIPO, regulieren Handelsbeziehungen und haben zumindest zu einem Teil Einfluss auf die Verteilung ökonomischer Gewinne (Subramanian/Wei 2007).

Zweitens argumentieren liberale Theoretiker wie etwa Brian Barry unter Zuhilfenahme des zu Beginn eingeführten Heinz-Dilemmas, dass es aus ökonomischer Perspektive höchst ineffizient wäre, wenn sich alle Akteure wie Heinz verhalten würden (Barry 1996: 237–246). Fatale gesellschaftliche und ökonomische Konsequenzen wären die Folge. Für den Apotheker ginge der ökonomische Anreiz, das Produkt zu produzieren, verloren.

Schließlich geht *drittens* die Betrachtung des individuellen Verhaltens am Kern der Sache vorbei. Barry argumentiert für die Einrichtung von Institutionen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass niemand je in die Position von Heinz bzw. Heinz' Frau gerät. Gerechtigkeit wird hier als ‚Tugend von Institutionen‘ angesehen (Barry 1996: 237–246).

Daher werden im weiteren Verlauf die Theorien von Rawls und Pogge herangezogen. Rawls gilt als idealtypischer Vertreter eines Gerechtigkeitsbegriffs, der sich auf Institutionen bezieht. Allerdings hat Rawls in diesem Zusammenhang zwei Gerechtigkeitstheorien entwickelt, die sich in wesentlichen Punkten unterscheiden: Zum einen *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, in der er nach einer gerechten Ordnung von Gesellschaften fragt, und zum anderen *Das Recht der Völker*, in der internationale Ordnungsstrukturen im Mittelpunkt stehen. Da Pogge in wesentlichen Punkten die Gedanken aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* übernimmt, werden im dritten Abschnitt zunächst Rawls' Überlegungen skizziert, bevor Pogges Gerechtigkeitstheorie im vierten Abschnitt rekonstruiert wird. Die Theorien sollen jedoch nicht nur dargestellt, sondern auch bewertet werden. Dies wird Gegenstand des fünften Abschnitts sein.

Zunächst werden dafür die metatheoretischen Bewertungsmaßstäbe entwickelt. Diese findet man üblicherweise in der jeweiligen Metadisziplin. In der Metaethik ist auffallend, dass schon über grundlegende Fragen keine Einigkeit im Forschungsstand erzielt wurde. Beispielsweise ist auf semantischer Ebene keineswegs klar, ob Gerechtigkeitsurteile Aussagen sind, denen ein Wahrheitswert

zugeteilt werden kann. Damit einher geht auf ontologischer Ebene die Frage, ob es moralische Tatsachen und damit moralische Wahrheit gibt (Scarano 2001: 25 ff.). Auf handlungstheoretischer Ebene wird gestritten, ob moralisches Wissen auch zu moralischem Handeln führt. Schließlich wird auf epistemologischer Ebene kontrovers darüber diskutiert, wie eine angemessene Methode zur Begründung moralischer Aussagen auszusehen habe (Frankena 1994; Kutschera 1982: 39–86). Die Formulierung allgemein akzeptierter Bewertungsmaßstäbe gestaltet sich vor diesem Hintergrund schwierig.

An dieser Stelle soll auch nicht der Versuch gemacht werden, einen eigenständigen Klärungsversuch der unterschiedlichen Standpunkte zu unternehmen. Stattdessen folgen wir hier Dieter Birnbachers (2007) Lösungsvorschlag. Birnbacher hat die unterschiedlichen metaethischen Positionen miteinander verglichen und einen Katalog ethischer Minimalanforderungen entwickelt. Damit geht auch ein Minimalkonsens an Bewertungskriterien einher, der für Vertreter aller ethischen Positionen akzeptabel sein sollte. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese am Programm der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ethischen Fragen festhalten.⁹ Auf diesen Minimalkonsens metaethischer Begründungskriterien werde ich mich im Folgenden beziehen. Demnach können moralische Begründungsverfahren anhand der folgenden drei Kriterien bewertet werden (Birnbacher 2007: 406 f.): Universalisierbarkeit, umfassende Rechtfertigung und interne sowie externe Kohärenz.

Das erste Kriterium verlangt, dass moralische Positionen dem Universalisierungsprinzip genügen. Kutschera nennt dieses Prinzip auch Generalisierbarkeitspostulat. Dies bedeutet, dass alle moralischen Urteile an diesem Kriterium scheitern, die einen Unterschied zwischen Personen, die dem Urteilenden nahestehen, und anderen Gruppen machen. Hier wird jedoch nicht gefordert, alle Personengruppen gleich zu behandeln: „Für verschiedene Gruppen (z.B. Richter, Soldaten, Polizisten) und unter verschiedenen Umständen gelten zwar spezielle rechtliche Vorschriften, aber diese gelten dann in gleicher Weise für alle Mitglieder dieser Gruppen und für alle, die sich in diesen Umständen befinden“ (Kutschera 1982: 32). Birnbacher argumentiert, dass dieses Kriterium auch verlangt, keinen Unterschied zwischen sich selbst und anderen Personen zu machen, selbst wenn man als Urteilender einer betroffenen Gruppe angehört (Birnbacher 2007: 410). Vertreter partikularistischer Normen müssten dieses Kriterium

9 Wie Scarano zeigt, gilt dies selbst für Vertreter eines metaethischen Antirealismus. Schließlich handele es sich um einen metaethischen und nicht um einen normativen Antirealismus. Scarano selbst argumentiert, dass der metaethische Antirealismus sogar mit einem ethischen Universalismus vereinbar sei (2001: 164–180).

zwangsläufig ablehnen. Mit dem Universalisierungsprinzip allein sind dennoch nur sehr wenige moralische Urteile als inakzeptabel auszuschließen.

Eine weitergehende Bedingung ist die Forderung, „auch diejenigen Faktoren in die Formulierung der eigenen Grundsätze einzubeziehen, die darüber entscheiden, wie andere von den eigenen Moralprinzipien faktisch betroffen sind“ (Birnbacher 2007: 411). Die Grundproblematik hinter dieser Forderung ist nach Kutschera die Grundfrage der Ethik: „Was sollen wir tun angesichts der Tatsache, dass andere von unseren Handlungen betroffen sind?“ (Kutschera 1982: 302). Diese Problematik ist Gegenstand des zweiten Kriteriums, das die Rechtfertigung moralischer Normen gegenüber allen Personen fordert. Der Begründungsaufwand ist insbesondere dann notwendig, wenn Normen gegenüber negativ betroffenen Personen gerechtfertigt werden müssen. Birnbacher spricht von vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen: Die Begründung von Normen darf sich nicht auf Autoritäten stützen. Auch darf eine Begründung nicht von bestreitbaren metaphysischen Annahmen abhängig sein. In der Konsequenz bedeutet dies, dass moralische Begründungen von einem Standpunkt der Unparteilichkeit aus formuliert sein müssen und damit die Interessen aller Betroffenen berücksichtigt werden müssen (Kutschera 1982: 302–304). Die folgenden beiden Fragen sind vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung:

- Wird die moralische Position von einem Standpunkt der Unparteilichkeit (*moral point of view*) heraus erklärt? Die Voraussetzung dafür ist der Verzicht auf kulturelle, räumliche, soziale, religiöse und genealogische Erklärungsmuster.
- Berücksichtigt die moralische Position die Interessen aller Betroffenen? Nach Birnbacher sprechen zwei Argumente für die Relevanz dieser Frage: Erstens kann man nur dann von einer Person die Bindung an eine moralische Norm verlangen, wenn man deren Interesse mitberücksichtigt. Ansonsten käme die Aufforderung zu moralischem Handeln einer Herrschaftsausübung gleich. Zweitens sprechen handlungstheoretische Gründe dafür. So orientiert sich eine Person in ihrem Handeln an moralischen Normen, wenn sie die moralischen Ansprüche für sich selbst als wichtig erachtet.

Schließlich kann drittens die Kohärenz einer Gerechtigkeitstheorie und der aus ihr abgeleiteten Gerechtigkeitsprinzipien bewertet werden. Das Kriterium der Kohärenz fordert nach Birnbacher zunächst einmal die Widerspruchsfreiheit, Einheitlichkeit und Stimmigkeit eines Normsystems ein (Birnbacher 2007: 424). Dies ist insofern eine wichtige Bedingung, als Gerechtigkeitstheorien auch eine Orientierungsfunktion erfüllen sollen, die sie nur dann erfüllen können, wenn sie ein einheitliches und geschlossenes Bild liefern. Scarano argumentiert darüber hinaus, dass Normsysteme keine handlungsleitende Kraft entfalten könnten, wenn sie nicht kohärent seien. Personen mit inkohärenten normativen Bewertungssystemen stünde die Möglichkeit des rationalen Entscheidens zwischen Al-

alternativen nicht zur Verfügung (Scarano 2001: 172 f.). Neben der internen kann auch die externe Kohärenz eines Normsystems oder einer einzelnen Norm mit bestehenden Normsystemen oder weiteren theoretischen Annahmen – wie etwa Handlungstheorien – geprüft werden. Insgesamt besteht die Forderung, dass die Theorien intern kohärent sein sollen und auch extern nicht im Widerspruch zu den allgemein angenommenen sozialwissenschaftlichen Anschlusstheorien zu stehen haben.

Insgesamt fällt auf, dass die Bewertungskriterien in aufsteigender Reihenfolge voraussetzungsreicher werden. Sicherlich würden nahezu alle ethischen Positionen dem Kriterium der Universalisierbarkeit zustimmen. Problematischer wird es mit anspruchsvollen Kriterien wie der inneren und äußeren Kohärenz.

Um die Bewertung der moralischen Begründungsprogramme für geistige Eigentumsrechte zu ermöglichen, werden die ausgewählten Theorien zunächst anhand der folgenden Leitfragen rekonstruiert: Zunächst wird herausgearbeitet, was der jeweilige Theoretiker unter Gerechtigkeit versteht. In einem zweiten Schritt wird untersucht, mit welcher Strategie das Gerechtigkeitskriterium begründet wird. Schließlich wird in einem dritten Schritt die Begründung des Gerechtigkeitskriteriums anhand der oben angeführten metaethischen Kriterien bewertet. Die metaethische Bewertung wird im fünften Kapitel im direkten Vergleich der beiden Argumentationen von Rawls und Pogge durchgeführt.

3. John Rawls' Theorie internationaler Gerechtigkeit. Gerechtigkeitskriterien und Begründungsmuster

Rawls entfaltet in *Das Recht der Völker* eine Konzeption internationaler Gerechtigkeit, die sich auf das Verhältnis von Staaten untereinander konzentriert und nicht mehr die einzelnen Individuen in den Blick nimmt. Dabei beschränkt sich Rawls bei der Konstruktion einer gerechten Ordnung der internationalen Beziehungen auf das Verhältnis zwischen liberalen und achtbaren Gesellschaften. Rawls entwickelt hier eine dualistische Theorie internationaler Gerechtigkeit. Insbesondere Thomas Pogge hat früh auf diese Auffälligkeit hingewiesen und versucht, Rawls von einer monistischen Theorie der Gerechtigkeit zu überzeugen. Rawls hat sich jedoch den Argumenten seines Schülers stets verschlossen und die kosmopolitische Deutung seiner Theorie abgelehnt.

3.1. Rawls' Bestimmung des Gerechtigkeitsbegriffs

Rawls' Theorie internationaler Gerechtigkeit baut auf den Überlegungen von *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1975) auf. Daher wird diese zunächst in ihren

Grundzügen vorgestellt, bevor die Modifikationen im Mittelpunkt stehen, die Rawls in *Das Recht der Völker* (2002) vornimmt. Rawls geht von der Annahme aus, dass Gerechtigkeit eine Eigenschaft der institutionellen Strukturen ist, hier insbesondere der internationalen Strukturen. Die zentrale Frage, die er sich stellt, lautet: „Wie muss eine Sozialordnung beschaffen sein, damit sie grundlegende Charakteristika von Fairness erfüllt?“ (Nida-Rümelin/Rechenauer 2009: 308).

Gerechtigkeit sieht Rawls in seinem Werk *Eine Theorie der Gerechtigkeit* verwirklicht, wenn die beiden folgenden Grundsätze gelten: Der erste Gerechtigkeitsgrundsatz verlangt die gleiche Verteilung von möglichst umfangreichen Grundrechten. Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz verlangt faire Chancengleichheit sowie die Beschränkung dieser Grundrechte, wenn dadurch Ungleichheiten bei der Verteilung von Grundgütern ausgeglichen werden können und eine Annäherung an Pareto-Optimalität ermöglicht wird. Diese Prinzipien stehen in lexikalischer Ordnung zueinander, d.h. die Wahrung individueller Freiheitsrechte erhält unbedingten Vorrang. Allerdings ist aufgrund des zweiten Prinzips diejenige Verteilung an Grundgütern vorzuziehen, in der die am schlechtesten gestellte Gruppe besser dasteht. Verteilungsungleichheiten sind dann gerechtfertigt, wenn bessere Chancen für Begünstigte zugleich auch einen Nutzengewinn für die am wenigsten Begünstigten bedeuten.

Dieses Gerechtigkeitskriterium möchte Rawls jedoch nicht im globalen Maßstab angewendet sehen. Stattdessen ist der Geltungsbereich dieses Gerechtigkeitskriteriums auf die innerstaatliche Situation liberaler Demokratien und achtbarer Völker beschränkt. Die faire Ordnung der internationalen Beziehungen sieht Rawls idealtypisch in einer vernünftigen Gesellschaft der Völker verwirklicht. Rawls' folgende Prinzipien (2002: 40–48) sind konstitutiv für eine gerechte Ordnung der internationalen Beziehungen:

- „Die Völker sind frei und unabhängig“ (ebd.: 41) und erkennen sich gegenseitig als solche an.
- Völker haben Verträge und eingegangene Verpflichtungen einzuhalten.
- Völker sind gleich und müssen an Verträgen beteiligt sein, die sie betreffen.
- „Völkern obliegt eine Pflicht zur Nichtintervention“ (ebd.: 41).
- Völker haben kein Recht auf Kriegsführung, allerdings ein Recht auf Selbstverteidigung.
- Völker haben die Menschenrechte zu achten.
- Völker müssen sich an die Regeln der Kriegsführung halten.
- „Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung schaffen“ (ebd.: 41).

Diese Vorgaben entsprechen in wesentlichen Zügen den Grundsätzen des westfälischen Systems. Demnach haben Völker unter anderem ein Souveränitätsrecht, ein Recht auf Selbstverteidigung, eine Pflicht zur Nichtintervention und

eine allgemeine Hilfspflicht gegenüber Völkern, die unter ungünstigen Bedingungen leben. Das in der Theorie der Gerechtigkeit zentrale Differenzprinzip findet sich hier nicht. Zwar wird im letzten Punkt eine allgemeine Hilfspflicht formuliert, eine eindeutig formulierte Pflicht zur Umverteilung, wie sie innerhalb von liberalen und achtbaren Völkern durch das Differenzprinzip gefordert ist, fehlt jedoch und wird von Rawls sogar abgelehnt.

3.2. John Rawls' theoretisches Argumentationsmuster

Die Darstellung der Gerechtigkeitskriterien hat gezeigt, dass Rawls in seinem Werk *Das Recht der Völker* ein neues Gerechtigkeitskriterium für die internationalen Beziehungen entwickelt, von der Argumentation aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* abweicht und nun eine dualistische Position der internationalen Gerechtigkeit vertritt.¹⁰ Dieses abweichende Gerechtigkeitskriterium begründet Rawls mit dem gleichen Argumentationsmuster wie in *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, das er jedoch an wenigen Stellen modifiziert. Zunächst soll deshalb eine knappe Skizze des Argumentationsmusters aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* vorgestellt werden, bevor auf die Modifikationen eingegangen wird.

Gerechtigkeit wird bei Rawls als Fairness verstanden. Das meint in diesem Zusammenhang, dass Gerechtigkeitsprinzipien von einem unparteilichen Standpunkt aus begründet werden. Dieser soll so gestaltet sein, dass alle Personen einer Gesellschaft den Prinzipien zustimmen können; unabhängig davon, welcher Schicht der Gesellschaft sie angehören und wie ihr sozialer und ökonomischer Status aussieht. Diese Unparteilichkeit möchte Rawls durch ein Gedankenexperiment gewährleisten, in dem die Akteure sich in einem hypothetischen Vertragsverfahren auf bestimmte Gerechtigkeitsprinzipien einigen sollen. Die besonderen Ausgangsbedingungen der Vertragsverhandlungen, auch Urzustand genannt, begründet Rawls kohärenztheoretisch, d.h. die Bedingungen des Urzustands werden unter Rückgriff auf allgemeine Gerechtigkeitsintuitionen von Personen und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des fiktiven Verhandlungsprozesses im Urzustand gerechtfertigt (Überlegungsgleichgewicht/*reflective equilibrium*). Es handelt sich bei Rawls um eine hypothetische Vertragsargumentation: Individuen einigen sich in einem fiktiven Urzustand auf Gerechtigkeitsprin-

10 Die systematische Darstellung der Argumentationsweise von Rawls ist nicht Gegenstand dieses Artikels. Hier kommt es primär darauf an, das Argumentationsmuster deutlich zu machen. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Argumentation von Rawls siehe beispielsweise die Arbeiten von Shaw (2005), Pogge (1989, 1992, 1994), Nida-Rümelin/Rechenauer (2009) und Chwaszcza (2005, 2007).

zipien eines Staates. Die Akteure sind rational und vernünftig. Gleichzeitig agieren die Akteure unter einem Schleier des Nichtwissens. Das bedeutet, sie kennen weder ihre inneren noch ihre äußeren Umstände. Sie haben jedoch ein allgemeines Wissen über individuelle Lebenspläne, d.h. sie wissen, was allgemein Bestandteil eines guten Lebens ist. Es gilt nun für die Akteure zu entscheiden, wie eine allgemein rechtfertigbare Sozialordnung auszusehen hat. Unter diesen Umständen entscheiden sich die Akteure nach Rawls für die oben genannten Gerechtigkeitsprinzipien. Eine so begründete Gesellschaftsordnung entspricht den Grundsätzen der Fairness und kann als gerecht bezeichnet werden.

Für die internationalen Beziehungen nimmt Rawls Modifikationen an diesem Begründungsprogramm vor und formuliert daran anknüpfend eine eigenständige Theorie internationaler Gerechtigkeit in *Das Recht der Völker* (2002): Auch in *Das Recht der Völker* greift Rawls auf die Argumentationsfigur der hypothetischen Vertragstheorie zurück. Allerdings erweitert er seine Konzeption des Urzustands aus seinem ersten Werk insofern, als nun nicht die Individuen über Gerechtigkeitsgrundsätze verhandeln, sondern die Repräsentanten wohlgeordneter Völker darüber debattieren, wie sie ihre Zusammenarbeit gestalten sollen. Für die Darstellung seiner Argumentation müssen noch begriffliche Differenzierungen eingeführt werden, auf denen Rawls aufbaut: Rawls unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Kategorien von Völkern: liberale Völker, achtbare Völker, Schurkenstaaten, durch ungünstige Umstände belastete Gesellschaften und wohlwollende absolutistische Gesellschaften. Unter wohlgeordneten Völkern versteht Rawls nur liberale und achtbare Völker. Beide zeichnen sich dadurch aus, dass diese Völker keine aggressiven Ziele verfolgen und Diplomatie und Handel als Instrumente zur Erreichung ihrer legitimen Ziele anerkennen (Rawls 2002: 79). Des Weiteren besitzen wohlgeordnete Völker ein Rechtssystem, das die Menschenrechte respektiert und allen Personen auf ihrem Territorium die gleichen Rechte und Pflichten auferlegt. Schließlich muss auf Seiten der politischen Beamten und Richter die Überzeugung vorliegen, dass das Recht „tatsächlich von einer Gemeinwohlvorstellung der Gerechtigkeit geleitet ist“ (Rawls 2002: 81). Demokratische Strukturen sind aus Rawls' Sicht keine notwendige Bedingung dafür, als vollwertiges Mitglied in der vernünftigen Gesellschaft der Völker anerkannt zu werden.

Rawls argumentiert nun, dass die Vertreter dieser Völker im Urzustand ihre Nationen repräsentieren. Jeder dieser Repräsentanten im Urzustand ist rational und dem Wohl des eigenen Volkes verpflichtet. Jeder Repräsentant strebt daher eine internationale Ordnung an, die es dem jeweiligen Volk ermöglichen soll, sein Verständnis einer gerechten Gesellschaftsordnung zu verwirklichen. Rawls zeigt in einer zweistufigen Argumentation, dass zunächst liberale Völker den oben genannten Prinzipien zustimmen. Anschließend argumentiert er im zweiten

Teil der idealen Theorie, dass es auch für achtbare (*decent hierarchical societies*) Völker vernünftig ist, sich auf diese Prinzipien im Urzustand zu einigen.

Der Verzicht auf die Formulierung eines Differenzprinzips in den internationalen Beziehungen resultiert bei Rawls aus folgender Überlegung: Rawls geht davon aus, dass unter den wohlgeordneten Völkern unterschiedliche Vorstellungen darüber existieren, wie ein sinnerfülltes Leben auszusehen habe. Die damit korrespondierenden politischen Doktrinen seien nicht miteinander vereinbar. In der Konsequenz führen diese politischen Doktrinen jedoch zu völlig unterschiedlichen sozioökonomischen Entwicklungsniveaus, die jedoch nach Rawls Resultat der freien Entscheidungen (kultureller, sozialer und ökonomischer Schwerpunktsetzungen) der wohlgeordneten Völker sind. Interessant ist nun, dass Rawls sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich davon distanziert, sein kontraktualistisches Rechtfertigungsargument ohne Modifikation auf die internationalen Beziehungen zu übertragen. Damit würden liberale Prinzipien in unzulässiger Weise für die Regulierung der internationalen Beziehungen herangezogen.¹¹

Es ist wichtig, bei dieser Argumentation zu beachten, dass Rawls in seinen Ausführungen zwischen einer ‚idealen‘ und einer ‚nicht-idealen‘ Theorie differenziert (Rawls 2002: vi). In der idealen Theorie untersucht Rawls die Beziehungen zwischen wohlgeordneten Völkern. Darauf beziehen sich die folgenden Ausführungen. In der nicht-idealen Theorie untersucht er die Frage, wie unter den gegebenen Bedingungen Frieden und Gerechtigkeit in der aktuell gegebenen Welt verwirklicht werden können.

Rawls verdeutlicht die oben zusammengefassten Überlegungen anhand eines Gedankenexperiments: Angenommen, wir haben es mit zwei liberalen Völkern zu tun, deren sozioökonomische Entwicklung den gleichen Ausgangspunkt hatte. Aufgrund kultureller Unterschiede entscheiden sich die Völker für unterschiedliche Politikpfade, was ausgeprägte ökonomische Unterschiede zur Folge hat. Allerdings, so die Einschränkung in Rawls Gedankenexperiment, liegen beide Länder oberhalb der Grenze an ökonomischer Entwicklung, die internationale Hilfspflichten erforderlich machen würde. Die Frage ist nun, ob diese Einkommensdisparitäten eine normative Pflicht zu umverteilenden Maßnahmen (Differenzprinzip) erforderlich machen. Rawls verneint diese Frage, da eine solche Vorgehensweise einen unzulässigen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte der Völ-

11 Diese Argumentation findet sich bereits in Rawls' Arbeiten zum politischen Liberalismus (Rawls 1998). Ausgehend von der Behauptung, dass in einer Gesellschaft unterschiedliche und konkurrierende Entwürfe von Gerechtigkeitskonzeptionen existieren können, plädiert Rawls dafür, die Frage der Anerkennung des Differenzprinzips dem politischen Willensbildungsprozess in einer Demokratie zu überantworten.

ker darstellen würde und die Repräsentanten wohlgeordneter Völker im Urzustand nicht bereit sind, diese Souveränitätsrechte abzutreten.

Rawls sieht also keine Notwendigkeit von ausgeprägten Umverteilungspflichten gegenüber anderen Staaten. „Das Wohlstands- und Wohlfahrtsniveau von Gesellschaften kann variieren und wird es vermutlich auch tun; es ist aber nicht das Ziel der Unterstützungspflicht, unterschiedliche Niveaus einander anzugleichen. Nur belastete Gesellschaften sind auf Hilfe angewiesen“ (Rawls 2002: 132). Zwischen wohlgeordneten Völkern besteht demnach keine Pflicht zu Umverteilung (Beitz 2005: 20).

Rawls bejaht jedoch die Notwendigkeit einer positiven Hilfspflicht gegenüber Ländern mit ausgeprägter Not (belastete Gesellschaften), während er einen internationalen Lastenausgleich ablehnt. Demnach sind Völker verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, „welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben“ (Rawls 2002: 41). Die positive Hilfspflicht soll gewährleisten, dass kein Volk durch Armut daran gehindert wird, eine liberale oder achtbare Ordnungsstruktur des Staates zu entwickeln. Ungleichheiten oberhalb dieser Armutsschwelle sollen jedoch in den internationalen Beziehungen nicht ausgeglichen werden, da von diesen Ländern nicht vernünftigerweise zu erwarten sei, dass sie den liberalen Gerechtigkeitsprinzipien im Urzustand zustimmen würden. Das Problem ungünstiger Bedingungen kann daher nicht durch eine Erweiterung liberaler Gerechtigkeitsgrundsätze auf nicht-liberale Gesellschaften gelöst werden.

4. Thomas Pogges Theorie internationaler Gerechtigkeit

Pogges Theorie internationaler Gerechtigkeit orientiert sich stark an John Rawls' Hauptwerk. Er übernimmt von Rawls die Idee, dass Gerechtigkeit etwas mit Fairness zu tun habe und eine Eigenschaft von Institutionen sei. Auch greift er auf die Rawls'sche Argumentationsfigur der hypothetischen Vertragstheorie zurück und verallgemeinert die von Rawls für liberale Gesellschaften entwickelte Gerechtigkeitstheorie auf alle Menschen (Pogge 1989, 1994, 2004). Dementsprechend wird die Argumentation Pogges auch der Position des Kosmopolitismus zugeordnet.

4.1. Die Gerechtigkeitskriterien bei Thomas Pogge

Internationale Gerechtigkeit ist nach Pogge verwirklicht, wenn die beiden Gerechtigkeitsprinzipien von Rawls in globalem Maßstab gelten: Das erste Gerechtigkeitsprinzip fordert die Geltung gleicher Grundrechte ein; zugleich sollen die-

se so gestaltet sein, dass allen Mitgliedern der Gesellschaft die Verwirklichung der individuellen Lebenspläne ermöglicht wird (Prinzip der gleichen Freiheit). Das zweite Gerechtigkeitsprinzip zielt auf die Ausgestaltung der politischen und ökonomischen Institutionen ab. Dort wird die Bedingung formuliert, dass Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz nur gerechtfertigt werden können, wenn „sie sowohl auf dem Grundsatz der fairen Chancengleichheit beruhen als auch die Position der am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitglieder verbessern“ (Schmidt 2009: 243).

Der erste Gerechtigkeitsgrundsatz fordert die gleiche Verteilung möglichst umfangreicher Grundrechte ein. Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz weicht von diesem Prinzip der Gleichverteilung ab. Verteilungsungleichheiten sind gerechtfertigt, wenn bessere Chancen für Begünstigte zugleich auch einen Nutzengewinn für die am wenigsten Begünstigten bedeuten. Anders gesagt, „wenn sie dazu beitragen, dass die Gruppe der am schlechtesten Gestellten besser dasteht, als dies unter einer anderen, womöglich egalitäreren Verteilung von Grundgütern der Fall sein würde“ (Nida-Rümelin/Rechenauer 2009: 304). Pogge nimmt für sich in Anspruch, die konsequente Umsetzung der Rawls'schen Gerechtigkeits-theorie in den internationalen Beziehungen zu leisten, die allerdings von der Rawls'schen Konzeption internationaler Gerechtigkeit abweicht (Pogge 1989: 1–12). Im Gegensatz zu Rawls sieht Pogge das Differenzprinzip auch im internationalen Kontext als gerechtes Prinzip einer internationalen Ordnung an. Das bedeutet, dass er die Zugehörigkeit der Individuen zu unterschiedlichen Völkern oder Arten von Staaten nicht als normativ relevant einstuft. So formuliert Pogge: „[...] wir können unsere globale institutionelle Ordnung nur dann rechtfertigen, wenn wir zeigen können, dass die von ihr hervorgebrachten institutionellen Ungleichheiten tendenziell die Position der am schlechtesten Gestellten verbessern“ (Pogge 1989: 247). Die globale Verteilung von natürlichen und kulturellen Ressourcen ist in moralischer Hinsicht willkürlich.

4.2. Das theoretische Argumentationsmuster bei Thomas Pogge

Mit welchem theoretischen Argumentationsmuster begründet Pogge diesen Begriff von internationaler Gerechtigkeit? Er greift dafür auf das Argumentationsmuster des hypothetischen Vertragsarguments von John Rawls zurück. Jedoch überträgt Pogge das Rawls'sche Argument auf den globalen Kontext (Pogge 2007a). Die Gesellschaft wird bei ihm nicht mehr nationalstaatlich definiert, sondern setzt sich aus allen Individuen der Welt zusammen. Darüber hinaus führt Pogge die zusätzliche Annahme ein, dass „Unterschiede in der (moralisch kontingenten) Ressourcenausstattung bestehen, die das Wohlstandsniveau der einzelnen Länder beeinflussen und eine Ungleichheit der individuellen Chancen auf

Entwicklungs- und Wohlfahrtsmöglichkeiten ausüben“ (Chwaszcza 2005: 167). An die Stelle der zwei Urzustände, in denen zunächst nationale, dann erst internationale Gerechtigkeitsgrundsätze begründet werden, tritt bei Pogge die Idee eines globalen Urzustands (Pogge 1989: 242 ff.). Darüber hinaus ist die Kenntnis der ökonomischen Interdependenzen zwischen den Ländern von zentraler Bedeutung. Pogge verwendet viel Energie auf den Nachweis, dass die ökonomischen Interessen von wenigen Akteuren in den Industrienationen gravierende Armutseffekte für viele Akteure in den unterentwickelten Ländern verursachen (Pogge 2000; 2003; 2007a; 2007b). Hier gilt es aus Pogges Sicht durch die Gründung gerechter internationaler Institutionen Ausgleich zu schaffen.

Pogge folgert aus diesen Überlegungen, dass die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls auf den globalen Maßstab zu übertragen seien. Er argumentiert in Auseinandersetzung mit Rawls folgendermaßen: Im innergesellschaftlichen Kontext verbiete das Differenzprinzip, dass „soziale Institutionen die Kosten schwerwiegender Familienentscheidungen [...] allein den Mitgliedern dieser Familie aufbürden. Achtbare Gesellschaften – so wie Rawls sie beschreibt – können sich zu einem ähnlichen innergesellschaftlichen Lastenausgleich verpflichten. Daher ist unklar, wieso liberale und achtbare Gesellschaften einen analogen internationalen Lastenausgleich zurückweisen sollten“ (Pogge 2003: 222).¹² Die Erweiterung des Urzustands auf alle Personen führt in logischer Konsequenz bei Pogge auch zur Geltung der zwei Gerechtigkeitsprinzipien im globalen Maßstab:

Die individualistische Basis der Rawls'schen Theorie, wie sie von seinem Interesse an Hintergrundgerechtigkeit verkörpert wird, unterstützt ein Verständnis des Urzustandes, demzufolge die globalen Parteien Personen repräsentieren und daher ein globales institutionelles Schema nach dem geringsten maßgeblichen individuellen Anteil beurteilen, den dieses Schema tendenziell hervorbringt. Idealerweise sollte ihrer Auffassung nach ein solches Schema den Grundrechten und Grundfreiheiten maximalen Schutz gewähren, die Chancengleichheit weltweit befördern und soziale und ökonomische Ungleichheiten nur insoweit erzeugen, wie diese die sozioökonomische Position der – global gesehen – am wenigsten Begünstigten optimieren. (Pogge 1989: 254)

Als Konsequenz fordert Pogge die Einführung einer globalen Rohstoffdividende. Dahinter verbirgt sich die Idee, dass Staaten und ihre Regierungen keine vollständigen Eigentumsrechte an den Rohstoffen ihres Territoriums besitzen. Schließlich gründet sich der ‚Besitz‘ an diesen Gütern weder auf Arbeit noch auf andere in moralischer Hinsicht relevante Faktoren. Der Vorschlag einer globalen

12 In letzter Zeit verfolgt Pogge eher eine menschenrechtliche Argumentation. Seine inhaltliche Position bleibt jedoch bestehen, wenn er sich auch schwerpunktmäßig eher praktischen Fragen wie den transnationalen Transferleistungen oder dem Design fairer internationaler Institutionen zugewandt hat. Vgl. Chwaszcza (2005: 169).

Rohstoffdividende sieht nun vor, dass ein kleiner Anteil des Gewinns, der durch den Verkauf oder den Verbrauch dieser Ressourcen erzielt wird, als Dividende an eine supranationale Organisation abgeführt werden soll (Pogge 1998). Diese globale Rohstoffdividende soll langfristig die Höhe von ca. 0,5 Prozent des globalen Sozialprodukts ausmachen.

5. Metaethische Bewertung der Theorien der internationalen Gerechtigkeit von John Rawls und Thomas Pogge

Die vorgestellten Theorien der internationalen Gerechtigkeit werden nun vor dem Hintergrund metaethischer Bewertungskriterien evaluiert. Dafür wird auf Birnbachers oben dargestellte Argumentation zurückgegriffen.

5.1. Universalisierungsprinzip

Pogges monistische Theorie formuliert Gerechtigkeitsprinzipien, die dem Universalisierungsprinzip schon auf den ersten Blick genügen: Pogge differenziert nicht zwischen verschiedenen Personengruppen und seine Gerechtigkeitsprinzipien sind kosmopolitisch zu interpretieren.

Etwas schwieriger fällt die Bewertung der dualistischen Position von Rawls aus. Hier wird zunächst zwischen unterschiedlichen Gerechtigkeitssphären (innerstaatlich vs. interstaatlich zwischen wohlgeordneten Völkern) differenziert. Allerdings ist in Rawls' Theorie gewährleistet, dass die formulierten Gerechtigkeitsprinzipien für alle Völker gelten und kein Volk *a priori* davon ausgeschlossen ist. Darüber hinaus gilt, dass jedes Volk, das die Bedingungen einer wohlgeordneten Gesellschaft erfüllt, auch Teil der Gemeinschaft der Völker ist. Die anderen Völker, die dieses Kriterium nicht erfüllen, haben in Fällen von Armut und Not ein Recht auf besondere Hilfeleistungen. So wird gewährleistet, dass auch sie die Chance haben, ebenfalls eine wohlgeordnete Gesellschaft zu werden. Damit genügen beide Theorien dem Universalisierungsprinzip.

5.2. Rechtfertigungsbedingung und Kriterium der umfassenden Interessensberücksichtigung

Die Rechtfertigungsbedingung wird besonders gut von jenen Theorien erfüllt, die auf die Denkfigur des hypothetischen Urzustands zurückgreifen. Durch die Einführung eines Schleiers des Nichtwissens in die argumentative Ausgangsbedingung des Urzustands wird auch gewährleistet, dass alle Personen den Ge-

rechtheitsgrundsätzen zustimmen. Dieses Argumentationsmuster sichert damit die Unparteilichkeit bei der Wahl der Gerechtigkeitsprinzipien im Urzustand. Da die Akteure im Urzustand weder über ihre innere noch ihre äußere Lage in der zukünftigen Gesellschaft informiert sind, erfüllt dieses Argumentationsmuster die Bedingung, dass beispielsweise religiöse oder kulturelle Merkmale bei der Begründung moralischer Normen nicht berücksichtigt werden. Da die Protagonisten der Theorie sich selbst gedanklich in den von Rawls und Pogge definierten Urzustand versetzen können, liefern diese Theorien rational nachvollziehbare Gründe für die Geltung der abgeleiteten Gerechtigkeitsprinzipien. Beide Theorien genügen damit der Rechtfertigungsbedingung.

Allerdings gerät Rawls' Argumentation beim zweiten Punkt dieses Kriteriums – der Frage nach umfassender Interessensberücksichtigung – in Schwierigkeiten. Hier gelingt es Pogge besser, den metaethischen Kriterien zu genügen: Ausgangspunkt ist für beide Argumentationen die Annahme, dass die Akteure im Urzustand durch einen Schleier des Nichtwissens geschützt sind. Gleichwohl stellt die Konzeption des Urzustands sicher, dass die Interessen der Betroffenen berücksichtigt werden. Der Urzustand ist so konzipiert, dass die Akteure über die Lebenspläne von Menschen informiert sind und die Vielfalt menschlicher Bedürfnisse und Interessen kennen. Dies gilt in vollem Umfang für Pogges kosmopolitische Theorie internationaler Gerechtigkeit.

Es ist jedoch fraglich, ob dies auch im gleichen Umfang für Rawls' Argumentation gilt. Rawls verwendet ein zweistufiges Verfahren zur Begründung seiner Gerechtigkeitsprinzipien der internationalen Beziehungen. Die Bedingungen des zweiten Urzustands auf internationaler Ebene unterscheiden sich insofern von den Annahmen Pogges, als hier lediglich Repräsentanten liberaler und achtbarer Völker über die Prinzipien der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen verhandeln. Während im ersten Urzustand die ökonomischen und sozialen Interessen der Akteure zu den beiden bekannten Gerechtigkeitsprinzipien führen, spielen diese Interessen in der zweiten Konzeption des Urzustands keine Rolle mehr. Stattdessen vertreten die Repräsentanten die Interessen ihrer Völker, beispielsweise das Interesse an Souveränität und Selbsterhaltung.

Wenar führt dieses Manko als zentrales Argument gegen die Ablehnung eines Differenzprinzips auf internationaler Ebene bei Rawls an:

Gerechtigkeit als Fairness [...] klärt uns beispielsweise darüber auf, dass die Individuen über ein Einkommen als eine generische Ressource zur Verfolgung ihrer Lebenspläne verfügen möchten – und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Individuen nur an einem im Inland erwirtschafteten Einkommen Interesse haben sollten. [...] Die Struktur der Zwangsinstitutionen, die die internationale Wirtschaftsaktivität reglementieren, kann diese Interessen in signifikantem Maße beeinträchtigen. Doch im Rahmen eines Rechts der Völker können diese individuellen ökonomischen Interessen nicht in die Theorie hineinsickern, da die Theorie ausschließlich davon handelt, in welchen Beziehungen die Völker zueinander stehen sollen. (Wenar 2001: 91 f.)

Damit weist Rawls' Argumentation an dieser Stelle argumentative Schwächen auf. Des Weiteren kann auch die Ableitung der Hilfspflicht aus den Bedingungen des Urzustands bei Rawls kritisiert werden: So ist fraglich, ob rationale Akteure, die dem Wohl ihres Volkes verpflichtet sind, umfassende Hilfspflichten gegenüber nicht in den Bedingungen des Urzustands repräsentierten Personengruppen akzeptieren würden. Hier scheint Rawls' Beschränkung auf Repräsentanten wohlgeordneter Völker erhebliche Begründungsprobleme aufzuwerfen, die Pogges einfache Formulierung einer kosmopolitischen Position umgeht.

Gemessen an der Rechtfertigungsbedingung und dem Kriterium der umfassenden Interessensberücksichtigung genügt Pogges Theorie internationaler Gerechtigkeit den metaethischen Erfordernissen besser als Rawls' Überlegungen.

5.3. Kohärenzbedingung

Das dritte Kriterium ist die Kohärenzbedingung. Pogges kosmopolitische Konzeption internationaler Gerechtigkeit zeigt hier keine Schwierigkeiten. Mit seiner monistischen Konzeption internationaler Gerechtigkeit ist sein Theorieentwurf intern kohärent. Seine Gerechtigkeitsprinzipien stehen auch im Einklang mit unseren moralischen Intuitionen, wie Rawls in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* zeigt, wenn er die Bedingungen des Urzustands kohärenztheoretisch aus unseren Gerechtigkeitsintuitionen herleitet.

Im Gegensatz dazu ergeben sich in Rawls' Argumentation auch bei diesem Kriterium Schwierigkeiten. Die Formulierung einer dualistischen Theorie internationaler Gerechtigkeit bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Rawls' Argument, dass die Formulierung eines Differenzprinzips auf internationaler Ebene die Souveränitätsrechte wohlgeordneter Staaten verletzen würde, überzeugt hier nicht. So lässt sich mit Goodin einwenden, dass kein moralischer Unterschied zwischen Landsleuten und Fremden besteht. Es bestehen auch keine besonderen moralischen Verpflichtungen gegenüber Landsleuten, die man Fremden gegenüber nicht hätte. Staatliche Institutionen stellen lediglich ein Instrument dafür dar, Koordinations- und Kooperationsprobleme bei der Ausübung der individuellen Hilfspflichten zu vermeiden (Goodin 1988). Rawls überschätzt damit die Bedeutung staatlicher Grenzen für moralische Fragen, indem er die Repräsentanten des Urzustands nationalstaatlich definiert.

5.4. Zusammenfassung der metaethischen Bewertung

Die Bewertung der Theorien internationaler Gerechtigkeit anhand der Minimalanforderungen für ethische Begründungsverfahren zeigt, dass Rawls' Position

argumentative Schwächen hat, während Pogges kosmopolitischer Entwurf, an den vorgestellten Kriterien gemessen, gut abschneidet. Die folgende Übersicht fasst noch einmal die zentralen Ergebnisse zusammen:

Kriterien	Rawls	Pogge
Universalisierbarkeit	erfüllt	erfüllt
Rechtfertigungsbedingung und umfassende Interessensberücksichtigung	eingeschränkt erfüllt, Schwierigkeiten bei Interessensberücksichtigung	erfüllt
Kohärenzbedingung	nicht erfüllt, Probleme bei Begründung für Dualismus	erfüllt

Nachdem bisher gezeigt wurde, dass Pogges Theorie internationaler Gerechtigkeit, an den metaethischen Kriterien gemessen, eine gute Theorie zur Beurteilung von Problemen internationaler Gerechtigkeit darstellt, soll abschließend skizziert werden, welche Konsequenzen sich aus Pogges gerechtigkeits-theoretischer Position für den Schutz geistiger Eigentumsrechte ableiten lassen.

6. Normative und politische Konsequenzen für den internationalen Schutz geistiger Eigentumsrechte

Im Eingangsbeispiel stand Heinz vor der Frage, ob er sich mit dem Nein des Apothekers abfinden oder das Medikament stehlen soll. Eine ähnliche Problematik stellt sich manchen Entwicklungsländern, die im Angesicht von großer Armut und existenzieller Not vor der Frage stehen, ob sie sich über bestehendes internationales Patentrecht hinwegsetzen sollen. Aktuell werden Patentverstöße von Entwicklungsländern in Ausnahmefällen von den Industrienationen geduldet. Art. 30 des TRIPs-Abkommens legitimiert Verstöße gegen das Patentrecht beispielsweise – im Fall eines nationalen Notstands – bei der Herstellung oder dem Import von Generika (Gewertz/Amado 2004; Marx 2010).

Davon unberührt ist jedoch die Frage, wie ein gerechter internationaler Schutz geistigen Eigentums auszusehen hat. Im Mittelpunkt einer solchen Betrachtung steht das Differenzprinzip: Dieses erlaubt Verteilungsungleichheiten, wenn diese Ungleichheiten dazu führen, dass es auch den schlechter Gestellten dadurch besser geht. Es gilt nun zu diskutieren, welche ökonomischen und sozialen Effekte der internationale Schutz geistiger Eigentumsrechte hat.

Akteure aus Industrienationen betonen die Relevanz geistiger Eigentumsrechte als eines zentralen Bestimmungsfaktors ökonomischen Wachstums. Theoretisch begründet wird dieser Zusammenhang mit dem Verweis auf die *Property Rights*-Diskussion im Rahmen der institutionenökonomischen Theoriendebatte.

Dort findet sich das Argument, dass es aufgrund der Problematik öffentlicher Güter höchst ineffizient wäre, wenn Verdienst keine Rolle spielen würde. Aus ökonomischer Perspektive ist daher eine institutionelle Sicherung geistiger Eigentumsrechte erforderlich (Maskus 2000). Diese Problematik begründet jedoch nach Pogges Sicht keinen moralischen Anspruch auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte.

Das Differenzprinzip verlangt, dass Gewinne so verteilt werden müssen, dass sie auch der Gruppe der Schlechtergestellten nützen. Pogge spricht explizit das TRIPs-Abkommen an und argumentiert, dass dieses in seiner Wirkung „günstiger für uns und ungünstiger für die Armen der Welt“ (Pogge 2003: 240) sei. Damit widerspreche es dem Differenzprinzip. Hier müsse ein redistributiver Mechanismus gefunden werden, der die Interessen von Produzenten und Konsumenten geistigen Eigentums berücksichtigt.

Ein theoriekonformer Vorschlag wäre beispielsweise eine Steuer auf solche Gewinne, die dank des TRIPs-Abkommens erwirtschaftet werden. Diese Gelder könnten beispielsweise der *World Intellectual Property Organization* übertragen werden, die die Gelder bedarfsorientiert und zweckgebunden zur Verfügung stellen müsste. – Eine solche Regelung hätte die folgenden Vorteile:

- Der Marktmechanismus als optimales Instrument zur Verteilung knapper Güter und zum schonenden Einsatz von Ressourcen würde nicht durch Sonderregeln und nicht-marktgerechte Preise außer Kraft gesetzt.
- Es würden weiterhin Anreize bestehen, geistiges Eigentum zu produzieren, da der Patentschutz den Produzenten geistigen Eigentums die Möglichkeit lässt, ihre Investitionen zu amortisieren.
- Aufgrund der durch diese Steuer bereitgestellten Mittel, die im Interesse der Entwicklungsländer eingesetzt werden könnten, bestünden Investitionsanreize, am tatsächlichen Bedarf der Entwicklungsländer orientierte Technologien und Medikamente zu entwickeln. Die Marktmacht bedürftiger Staaten könnte so gestärkt werden.
- Da diese Steuergelder bedarfsorientiert eingesetzt würden und damit Gewinne privilegierter Gruppen auch der Gruppe der Ärmsten zu Gute kämen, genügen die ökonomischen Effekte einer solchen Institution den normativen Anforderungen des Differenzprinzips.

Eine solche Reform des internationalen Schutzes geistiger Eigentumsrechte entspräche damit den Gerechtigkeitskriterien, die sich aus Pogges Überlegungen ableiten lassen, und würde darüber hinaus auch ökonomische Effizienzüberlegungen berücksichtigen. Damit ist jedoch nur der normative Rahmen definiert, in dem sich die konkrete politische Regulierung internationaler geistiger Eigentumsrechte bewegen muss. Die konkrete Lösung des Verteilungsproblems bleibt der Sphäre der Politik übertragen. So macht die bisherige Argumentation deutlich, dass hier ein zweites, politisches Problem internationaler Gerechtigkeit in

den Blick gerät. Während das erste Gerechtigkeitsproblem distributiver Natur ist und eines stärker substantiellen Gerechtigkeitsbegriffs bedarf¹³, verlangt das zweite Gerechtigkeitsproblem einen im Kern prozeduralen Begriff der Gerechtigkeit. Im Mittelpunkt des zweiten Gerechtigkeitsproblems steht die Frage, welche Eigenschaften der politische Prozess in internationalen Organisationen aufweisen muss, damit die Entscheidungsprozesse und die Ergebnisse dieser Prozesse legitim sind.

Als Maximalforderung steht dabei die Idee im Raum, dass auch internationale Organisationen demokratischen Maßstäben genügen müssen. In der Literatur zur Frage nach der Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Demokratie findet sich Brian Barry an zentraler Stelle. Eine politische Institution ist nach Barry dann gerecht, wenn niemand sie vernünftigerweise zurückweisen könnte (Dowding et al. 2004: 5). Diesem Kriterium genügen am ehesten Demokratien. Dabei schreibt Barry Demokratien keinen normativen Wert an sich zu. Die Mehrheitsregel allein garantiert nicht, dass die Outputs demokratischer Prozesse gerecht sind. Im Gegenteil zeigt Barry, dass demokratische Institutionen auch ungerecht sein können (Barry 1996). Weil aber Demokratien durch ihre verschiedenen institutionellen Partizipationsmöglichkeiten auf die Interessen ihrer Bürger responsiv reagieren, besteht in Demokratien für die Bürger wenig Anlass, ihre politischen Institutionen aus vernünftigen Gründen zurückzuweisen. Zentral für diesen Gedanken ist die Idee der umfassenden Interessensberücksichtigung, die in einer Demokratie besser als in Autokratien ermöglicht wird.¹⁴ Tritt in Demokratien neben die prozedurale Komponente noch ein Minimalsatz demokratisch nicht verhandelbarer Grundsätze, der grundlegende Rechte und die Versorgung mit basalen Gütern garantiert, dann kann sowohl die politische Institution als auch ihr politischer Output als gerecht bezeichnet werden.

Es ist jedoch fraglich, inwieweit diese Argumentation auf den internationalen Kontext übertragen werden kann: Es existieren dort weder internationale Organi-

13 Liberale Theorien haben im Kern immer auch einen prozeduralen Gerechtigkeitsbegriff. Schließlich werden die Gerechtigkeitskriterien vor der Hintergrundannahme rationaler Akteure begründet, die sich zwischen alternativen Gerechtigkeitskriterien entscheiden können. Dabei muss der Entscheidungsprozess bestimmte Kriterien erfüllen, damit die gewählten Gerechtigkeitskriterien vernünftigerweise akzeptiert werden können.

14 Die theoretische Begründung für diesen Zusammenhang findet sich in der Literatur im Anschluss an Olson. Autokratien zeichnen sich im Gegensatz zu Demokratien dadurch aus, dass die zu berücksichtigenden Verteilungscoalitionen kleiner als in Demokratien sind und somit die Partikularinteressen weniger Akteure den politischen Prozess dominieren (Faust 2007; Olson 2000). Dies hat nicht nur in ökonomischer (Olson 1991, 2000), sondern auch in demokratietheoretischer Perspektive (Bohman 1996; Dowding 1991) problematische Konsequenzen.

sationen mit Gewaltmonopol (Beitz 2005: 24), noch zeichnet sich im globalen Kontext eine demokratische Gesellschaft ab. Die tatsächliche Realisierung demokratischer Mechanismen auf supranationaler Ebene ist offensichtlich nicht absehbar. Diese Idee weist zum aktuellen Zeitpunkt daher allenfalls den Charakter einer politischen Utopie auf.

Eine derartige Governance kann jedoch nicht in der üblichen Weise erzielt werden; es gibt keine Institutionen und kein Set von Institutionen, die so etwas wie die zentrale Autorität und Befehlsgewalt ausüben könnten, die der Nationalstaat durch die Reglementierung seiner Inlandsmärkte oder durch die exklusive Durchsetzung des Rechtsstaats auf seinem Territorium innehat. (Bohman 1999b: 499)

Vor diesem Hintergrund werden in der Literatur alternative Gestaltungsmöglichkeiten politischer Prozesse in den internationalen Beziehungen diskutiert.

Bohman diskutiert zwei grundsätzliche Positionen, wie mit dem beschriebenen institutionellen Defizit umzugehen sei. Eine Gruppe von Autoren sieht die Kreation mächtiger, supranationaler, im besten Fall demokratischer Institutionen vor (Habermas 1996). Finanzkrisen und Hungersnöte werden vor diesem Hintergrund durch die Abwesenheit politischer Institutionen mit demokratischer Qualität und Steuerungspotential erklärt. Die zweite Position sieht die Ursachen aktueller ökonomischer und entwicklungspolitischer Probleme nicht in der Abwesenheit politischer Institutionen, sondern in ihrer Qualität. Demnach zeichnen sich die internationalen Beziehungen bereits jetzt durch ein dichtes Geflecht an Regimen und Verträgen aus, das immer weiter ausgebaut wird (Buchanan/Keohane 2006). Die internationalen Beziehungen befinden sich, so die Diagnose, in einem fortwährenden Prozess der Institutionalisierung. Verteilungsprobleme, ökonomische Krisen etc. werden hier auf qualitative Mängel der bestehenden Institutionen zurückgeführt. Durch den Ausbau transnationaler Vereinbarungen und Regime soll diesem institutionellen Defizit begegnet werden (Bohman 1999b: 500).¹⁵ Im Folgenden werde ich mich auf die zweite Argumentationslinie konzentrieren, da die dort formulierten institutionellen Reformvorschläge an den bestehenden Verflechtungsstrukturen anknüpfen und vor diesem Hintergrund empirisch realisierbar scheinen. Im Folgenden werden Vorschläge skizziert, die aus kosmopolitischer Perspektive die Qualität internationaler Organisationen verbessern können (Bohman 1999a; 1999b):

15 Ähnliche Argumente finden sich beispielsweise bei Keohane (Keohane 2001; Buchanan/Keohane 2004; 2006). Er arbeitet Mechanismen heraus, die die Qualität internationaler Institutionen im Hinblick auf ein höheres Maß an Zurechenbarkeit und politischer Kontrolle verbessern sollen (Keohane 2006: 222). Die Mechanismen entwickelt er anhand der Analyse bestehender internationaler und transnationaler Regime.

Die erste Forderung richtet sich auf die Schaffung von gleichwertigem politischen Einfluss und gleichen Beteiligungsmöglichkeiten an den internationalen Institutionalisierungsprozessen. Bohman argumentiert, dass zwischen den Bürgern unterschiedlicher Länder große Unterschiede in den Fähigkeiten bestehen, ihre Interessen in den Institutionalisierungsprozess der internationalen Beziehungen einzubringen. Dies ist teilweise einer unterschiedlichen Ressourcenausstattung geschuldet, teilweise resultieren diese Unterschiede aus bestehenden Macht- und Informationsasymmetrien. Bohman fordert daher, verstärkt darauf hinzuwirken, Bürger in die Lage zu versetzen, ihre gleichberechtigten Ansprüche tatsächlich auch in den politischen Prozess einbringen zu können. Das normative Ziel lautet: Jedermann soll, in Anlehnung an die Argumentation von Sen (2008), die Freiheit und Fähigkeit besitzen, seine vernünftigen Interessen in den politischen Prozess internationaler Organisationen einbringen zu können.

Der Mangel an politischer Einflussmöglichkeit weist den internationalen politischen Institutionen eine besondere Rolle zu. Während diese Institutionen im allgemeinen nicht über das Handlungsvollmacht verfügen, solche Prozesse selbst zu steuern, eröffnen sie allen Betroffenen die Möglichkeit, öffentliche Verantwortlichkeit einzufordern und politischen Einfluss auszuüben – und das selbst dann, wenn die Betroffenen nicht derselben politisch organisierten Gemeinschaft oder demselben Nationalstaat angehören. (Bohman 1999b: 505)

Internationale Organisationen erzeugen durch die Öffnung von beratenden Gremien für transnationale Akteure einen politischen Raum, der von diesen für politische Einflussnahme genutzt werden kann.

Die zweite Forderung richtet sich auf die Herstellung von Öffentlichkeit und von internationaler Kooperation zwischen transnationalen Akteuren.

Durch die Beförderung kommunikativer Interaktion haben solche transnationale Öffentlichkeiten und die Zivilgesellschaft bereits sich selbst steuernde Formen der Kooperation der von globalen Prozessen Betroffenen hervorgebracht. (Bohman 1999b: 506)

Das langfristige Ziel ist die Hervorbringung einer kritischen internationalen Zivilgesellschaft, von transnationalen Organisationen und Bürgern, die ihre Unterstützung oder ihren Widerstand über politische Kanäle an die internationalen Organisationen adressieren können (Bohman 1999a). Natürlich ist dies nicht mit politischer Kontrolle gleichzusetzen, wie sie in funktionierenden Demokratien möglich ist. Gleichwohl erzeugt eine kosmopolitische Öffentlichkeit einen Rechtfertigungsdruck für politische Entscheidungen in internationalen Organisationen. Hinter dieser Forderung verbirgt sich das normative Kriterium der Gleichheit zwischen den Bürgern an Einflussmöglichkeiten auf den internationalen Institutionalisierungsprozess.

Schließlich wird drittens der Ausbau dezentraler und transnationaler Verträge und Regime gefordert. Ausgehend von der Feststellung, dass Institutionen die Koordination und Kooperation von Akteuren erleichtern, zielt die dritte Forderung auf die Stärkung transnationaler Regime und Verträge ab.

Angesichts dessen, dass die Zugangsmöglichkeiten zu politischem Einfluss durch die Mechanismen sozialer Koordination verteilt werden, gibt es wirklich nur einen Weg, auf dem solche formale und informelle internationale Institutionen die Bedingungen, nach denen der Zugang zu politischem Einfluss geregelt wird, beeinflussen können: indem sie nämlich die Öffentlichkeiten und die Zivilgesellschaft aktivieren und einen Raum für eine globale Öffentlichkeit und ein globales Publikum schaffen. (Bohman 1999b: 511)

Über die Ermöglichung der Einflussnahme zivilgesellschaftlicher Akteure auf politische Prozesse in internationalen Organisationen möchten Kosmopoliten ein funktionales Äquivalent für demokratische Strukturen schaffen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass der internationale Schutz geistiger Eigentumsrechte den oben formulierten normativen Kriterien genügen sollte. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzniveaus und der Kompensationszahlungen bleibt jedoch der Politik überlassen. Abschließend wurden erste Forderungen diskutiert, die der politische Prozess aufweisen soll, damit die Ergebnisse dieses Prozesses in moralischer Hinsicht zu rechtfertigen sind. Politische Forderungen sind vor diesem Hintergrund die umfassende Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure, die Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Gruppen, die Ermöglichung der Beteiligung betroffener Interessensgruppen am politischen Prozess in internationalen Organisationen und die Stärkung transnationaler Regime und Organisationen zur Schaffung einer kosmopolitisch orientierten Öffentlichkeit.

Literaturverzeichnis

- Balding, Christopher* 2010: Joining the World Trade Organization. What Is the Impact?, in: Review of International Economics 18, S. 193–206.
- Barry, Brian* 1996: Justice as Impartiality, Oxford.
- Beitz, Charles R.* 1999: Political Theory and International Relations, Princeton.
- Beitz, Charles R.* 2005: Cosmopolitanism and Global Justice, in: The Journal of Ethics 9, S. 11–27.
- Beitz, Charles R.* 2009: Global Basic Rights, Oxford.
- Birnbacher, Dieter* 2007: Analytische Einführung in die Ethik, Berlin.
- Bohman, James* 1996: Public Deliberation. Pluralism, Complexity, and Democracy, Cambridge, Mass.
- Bohman, James* 1999a: Citizenship and Norms of Publicity. Wide Public Reason in Cosmopolitan Societies, in: Political Theory 27, S. 176–202.
- Bohman, James* 1999b: International Regimes and Democratic Governance. Political Equality And Influence in Global Institutions, in: International Affairs 75, S. 499–513.
- Buchanan, Allen/Keohane, Robert O.* 2004: The Preventive Use of Force. A Cosmopolitan Institutional Proposal, in: Ethics & International Affairs 18, S. 1–22
- Buchanan, Allen/Keohane, Robert O.* 2006: The Legitimacy of Global Governance Institutions, in: Ethics & International Affairs 20, S. 405–435.

- Chwaszcza, Christine* 2005: Politische Ethik II. Ethik der Internationalen Beziehungen, in: Julian Nida-Rümelin (Hrsg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*. Ein Handbuch, Stuttgart, S. 156–200.
- Chwaszcza, Christine* 2007: *Moral Responsibility and Global Justice. A Human Rights Approach*, Baden-Baden.
- Dowding, Keith* 1991: *Rational Choice and Political Power*, Aldershot.
- Dowding, Keith/Goodin, Robert E./Pateman, Carole* 2004: Introduction. Between Justice and Democracy, in: dies. (Hrsg.): *Justice and Democracy. Essays for Brian Barry*, Cambridge UK, S. 1–24.
- Faust, Jörg* 2007: Democracy's Dividend. Political Order and Economic Productivity, in: *World Political Science Review* 3:2, S. 1–29.
- Frankena, William K.* 1994: *Analytische Ethik. Eine Einführung*, München.
- Gewertz, Nevin M./Amado, Rivka* 2004: Intellectual Property and the Pharmaceutical Industry. A Moral Crossroads Between Health and Property, in: *Journal of Business Ethics* 55, S. 295–308.
- Goldstein, Judith L./Rivers, Douglas/Tomz, Michael* 2007: Institutions in International Relations. Understanding the Effects of the GATT And the WTO on World Trade, in: *International Organization* 61, S. 37–67.
- Goodin, Robert E.* 1988: What Is So Special About Our Fellow Countrymen, in: *Ethics* 98, S. 663–686.
- Gosepath, Stefan* 2002: *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, München.
- Gosepath, Stefan* 2005: *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main.
- Habermas, Jürgen* 1996: Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren, in: Matthias Lutz-Bachmann/James Bohmann (Hrsg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt am Main, S. 7–24.
- Kagan, Shelly* 1989: *The Limits of Morality*, Oxford.
- Kaufman, Alexander* 2004: The Myth of the Patterned Principle. Rawls, Nozick and Entitlements, in: *Polity* 36, S. 559–578.
- Keohane, Robert O.* 2001: Governance in a Partially Globalized World, in: *American Political Science Review* 95, S. 1–13.
- Keohane, Robert O.* 2006: Decisiveness and Accountability as Part of a Principled Response to Nonstate Threats, in: *Ethics & International Affairs* 20, S. 219–224.
- Kohlberg, Lawrence* 1981: *The Philosophy of Moral Development. Moral Stages and the Idea of Justice*, San Francisco.
- Kutschera, Franz von* 1982: *Grundlagen der Ethik*, Berlin.
- Locke, John* 2007 [1689]: *Zweite Abhandlung über die Regierung*, Frankfurt am Main.
- Mapel, David R.* 1999: *International Society. Diverse Ethical Perspectives*, Princeton.
- Marx, Johannes* 2010: Path Dependency and Change in International Relations. Institutional Dynamics in the Field of Intellectual Property Rights, in: *Historische Sozialforschung* 35:3, S. 175–199.
- Maskus, Keith E.* 2000: Intellectual Property Rights And Economic Development, in: *Case Western Reserve Journal of International Law* 32, S. 471–506.
- Nida-Rümelin, Julian/Rechenauer, Martin* 2009: Internationale Gerechtigkeit, in: Mir A. Ferdowsi (Hrsg.): *Internationale Politik als Überlebensstrategie*, München, S. 297–321.

- Nozick, Robert* 2006: Anarchie, Staat, Utopia, München.
- Olson, Mancur* 1991: Aufstieg und Niedergang von Nationen. Ökonomisches Wachstum, Stagflation und soziale Starrheit, Tübingen.
- Olson, Mancur* 2002: Macht und Wohlstand: kommunistischen und kapitalistischen Diktaturen entwachsen, Tübingen.
- Pfordten, Dietmar von der* 2010: Normative Ethik.
- Pogge, Thomas W.* 1989: Realizing Rawls, Ithaca, N.Y.
- Pogge, Thomas W.* 1992: Cosmopolitanism and Sovereignty, in: *Ethics* 103, S. 48–75.
- Pogge, Thomas W.* 1994: An Egalitarian Law of Peoples, in: *Philosophy & Public Affairs* 23, S. 195–224.
- Pogge, Thomas W.* 1998: Eine globale Rohstoffdividende, in: Christine Chwaszcza/Wolfgang Kersting (Hrsg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt am Main, S. 325–362.
- Pogge, Thomas W.* 2000: The Moral Demands of Global Justice, in: *Dissent* 47, S. 37–43.
- Pogge, Thomas W.* 2003: ‚Armenhilfe‘ ins Ausland, in: *Analyse & Kritik* 25, S. 220–247.
- Pogge, Thomas W.* 2004: The Incoherence between Rawls’s Theories of Justice, in: *Fordham Law Review* 72, S. 1739–1759.
- Pogge, Thomas W.* 2007a: Weltarmut und Menschenrechte: Kosmopolitische Verantwortungen und Reformen, Berlin.
- Pogge, Thomas W.* 2007b: Anerkannt und doch verletzt durch internationales Recht: Die Menschenrechte der Armen. In: Barbara Bleisch/Peter Schaber (Hrsg.): Weltarmut und Ethik, Paderborn, S. 95–138.
- Rawls, John* 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main.
- Rawls, John* 1998: Politischer Liberalismus, Frankfurt am Main.
- Rawls, John* 2002: Das Recht der Völker, Berlin.
- Scanlon, Thomas* 1976: Nozick on Rights, Liberty, and Property, in: *Philosophy and Public Affairs* 6, S. 3–25.
- Scarano, Nico* 2001: Moralische Überzeugungen. Grundlinien einer antirealistischen Theorie der Moral, Paderborn.
- Schmidt, Johannes* 2009: Gerechtigkeit, in: Michael Becker/Johannes Schmidt/Reinhard Zintl (Hrsg.): Politische Philosophie, Paderborn, S. 165–256.
- Sen, Amartya K.* 2008: Commodities and Capabilities, New Delhi
- Shaw, Brian J.* 2005: Rawls, Kant’s Doctrine of Right, and Global Distributive Justice, in: *The Journal of Politics* 67, S. 220–249.
- Singer, Peter* 1972: Famine, Affluence, and Morality, in: *Philosophy & Public Affairs* 1, S. 229–243.
- Singer, Peter* 2004: One World: The Ethics of Globalization, New Haven.
- Singer, Peter* 2010: Leben retten: wie sich Armut abschaffen lässt – und warum wir es nicht tun, Zürich.
- Subramanian, Arvind/Wei, Shang-Jin* 2007: The WTO Promotes Trade, Strongly But Unevenly, in: *Journal of International Economics* 72, S. 151–175.
- Waldron, Jeremy* 2005: Nozick and Locke. Filling the Space of Rights, in: *Social Philosophy and Policy* 22, S. 81–110.
- Wenar, Leif* 2001: Contractualism and Global Economic Justice, in: *Metaphilosophy* 32, S. 79–94.